

Folgende Fortbildungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des BUGY am 24.08.2002 einstimmig beschlossen:

Im Sinne des zukünftigen Gesundheitssicherungsauftrages gibt sich der Berufsverband unabhängiger gesundheitswissenschaftlicher YogalehrerInnen BUGY folgende Fortbildungsordnung:

1. Die satzungsmäßige Fortbildungspflicht eines Mitgliedes ist erfüllt wenn es innerhalb von jeweils drei Jahren ab Eintrittsdatum 90 Fortbildungspunkte nachweist.
2. Fortbildungspunkte können durch verschiedene Fortbildungen gesammelt werden. Eine Fortbildung von einer Unterrichtsstunde (45 Min.) ergibt einen Fortbildungspunkt.
3. Unter Fortbildung versteht BUGY jedes dokumentierte Lernen, das in einem reflektierten Zusammenhang mit dem Berufsbild als gesundheitswissenschaftliche(r) Yogalehrende(r) steht. Diesen Sachverhalt stellt das Mitglied selbst gegenüber der Prüfungskommission zur Anerkennung dar.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Fortbildungsnachweis selbst zu erbringen.
5. Erfüllt ein Mitglied seine Fortbildungspflicht nicht, gewährt der Vorstand in begründeten Fällen eine Frist zur Nachholung. In anderen Fällen ruhen die Mitgliedsrechte.
6. Diese Fortbildungsordnung wird am 24.08.02 in Kraft gesetzt. Für zu diesem Zeitpunkt bestehende Mitgliedschaften werden Fortbildungen aus 2001 und 2002 ausnahmsweise rückwirkend anerkannt.